

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2013-293-1
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.05.2017 Verfasser: Lenschow, Kristine
Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
13.06.2017	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
26.06.2017	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Die Stadtvertretung beschließt die Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Wahlperiode.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land genehmigt. Der Vertrag vom 04.06.2013 ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Genehmigung erfolgte unter anderem mit der Auflage, dass dem Ministerium für Inneres und Sport frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des 31.12.2017 ein Erfahrungsbericht vorgelegt wird. Dem ist die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss im Januar 2017 nachgekommen und hat gleichzeitig die unbefristete Genehmigung der Ausnahme beantragt (sh. Anlage 2).

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 02.03.2017 (sh. Anlage 3) mitgeteilt, dass lediglich eine zeitlich befristete Ausnahme bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode zugelassen wird und der öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern ist.

Dieser Beschluss ist sowohl durch die Stadtvertretung als auch den Amtsausschuss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 04.06.2013
- Erfahrungsbericht an das Innenministerium vom 20.01.2017
- Antwort des Innenministeriums vom 02.03.2017

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Auf der Grundlage der §§ 54 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) und entsprechender Anwendung der §§ 165 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) schließen

die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

das Amt Grevesmühlen Land, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth

nachfolgend „Amt“ genannt

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt:

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben. Der Erfüllung dieser Auflagen soll mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprochen werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt und das Amt bilden zur Optimierung der Durchführung der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung beider Körperschaften einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Vorschriften des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) und § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V sind zu beachten und - gegebenenfalls entsprechend - anzuwenden.

(2) Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.

(3) Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle nach § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.

(4) § 167 Abs. 4 und 5 KV M-V gilt entsprechend.

§ 2

Organisation des Ausschusses

(1) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Davon entsendet die Stadt drei Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner. Das Amt entsendet fünf Mitglieder des Amtsausschusses sowie vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(2) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine gemeinsame Vorsitzende oder einen gemeinsamen Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und seiner Arbeitsgruppen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorbereitet. Dabei werden die Beschäftigten der Verwaltung unterstützend tätig. Die Verwaltung stellt auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Protokollführung ab.

(4) Der Bürgermeister der Stadt nimmt gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19.11.2003 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Grevesmühlen-Land wahr. Er ist daher berechtigt und kann verpflichtet werden, beratend an allen Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen (§§ 36 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie 136 Abs. 4, Satz 1 und 2 KV M-V). Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat der Amtsvorsteher unter entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 4, Satz 1 und 2 KV M-V. Die Stadträtinnen oder die Stadträte der Stadt können in Angelegenheiten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs zur Teilnahme verpflichtet werden. § 36 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend.

(5) Sowohl die Mitglieder der Stadtvertretung als auch die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht den Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beizuwohnen. Die §§ 36 Abs. 6, Satz 1 und 136 Abs. 4, Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss tagt in übereinstimmender Regelung durch die Hauptsatzungen der beiden Aufgabenträger nicht öffentlich.

(7) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt in übereinstimmender Regelung der Geschäftsordnungen der beiden Aufgabenträger fünf Tage.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss handelt nach einer durch beide Aufgabenträger zu beschließenden Prüfungsordnung. Diese wird als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Prüfungsordnung beinhaltet unter anderem eine Regelung zur Aufgabenverteilung hinsichtlich der Prüfungsleistungen. Insbesondere enthält sie Regelungen, welche der Beachtung der Mitwirkungsverbote nach § 24 KV M-V dienen.

§ 4

Entschädigungen / Kostentragung

(1) Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Diese bemisst sich jeweils nach den Regelungen der Hauptsatzung der sie entsendenden Körperschaft.

(2) Die entsendenden Körperschaften tragen die Aufwendungen für die Sitzungsgelder nach ihrer jeweiligen Hauptsatzung nur für die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, die selbst berufen haben.

(3) Sollte für die Rechnungsprüfung die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig werden, sind dessen Aufwendungen von beiden Aufgabenträgern je zur Hälfte zu tragen, es sei denn, die Hinzuziehung des Sachverständigen beruht auf Prüfungsschwerpunkten, die ausschließlich einen Aufgabenträger betreffen. Dann hat dieser Aufgabenträger die vollen Aufwendungen zu tragen.

§ 5

Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

(1) Dieser Vertrag ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017. Über die Möglichkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg Vorpommern.

(2) Änderungen dieses Vertrages sind durch kongruente Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen Land und der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen möglich, sofern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 VwVfG M-V vorliegen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags im Sinne von § 60 Abs. 1 VwVfG M-V nicht möglich oder zumutbar, kann eine Vertragspartei diesen Vertrag kündigen, sofern dies mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde. Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2015 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

§ 6

Erfahrungsbericht

Dem Ministerium für Inneres und Sport ist frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des 31.12.2017 ein Erfahrungsbericht durch die Verwaltung der Stadt Grevesmühlen vorzulegen. Dem Erfahrungsbericht soll eine Stellungnahme der/des Ausschussvorsitzenden beigelegt werden.

§ 7
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

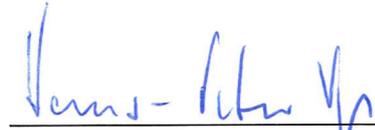
§ 8
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den 04.06.2013



Peter Koth
Amtsvorsteher



Hans-Peter Voß
1. Stellv. Amtsvorsteher



Grevesmühlen, den 04.06.2013



Jürgen Ditz
Bürgermeister



Kristine Lenschow
1. Stadträtin



Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-
Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Geschäftsbereich: Finanzen
Zimmer: 2.0.8.
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow
Durchwahl: 03881-723200
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 20.01.2017

Genehmigungen nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern: Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle

Hier: Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen –Land sowie Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter anderem mit der Auflage, dass dem Ministerium für Inneres und Sport frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des 31.12.2017 ein Erfahrungsbericht vorgelegt wird.

Mit Schreiben vom 12.06.2014 hatten Sie zudem die Ausnahme hinsichtlich der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses von § 136 Abs. 2 Satz 1 KV M-V und § 36 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und somit die Berufung von weiteren sachkundigen Einwohnern in diesen Ausschuss zugelassen, ohne dass Mitglieder des Amtsausschusses und der Stadtvertretung die Mehrheit im Ausschuss stellen müssen. Diese Ausnahme gilt befristet bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode (2019).

Hiermit kommen wir der Auflage zur Vorlage eines Erfahrungsberichtes nach.

Dem gemeinsamen RPA gehören 5 Mitglieder der Stadt (davon eine Stadtvertreterin und vier sachkundige Einwohner) und 9 Mitglieder des Amtes (davon zwei Amtsausschussmitglieder und sieben sachkundige Einwohner) an.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und der Änderung und Erweiterung des KPG standen die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer vor großen Herausforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und des zeitlichen

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Umfanges der Prüfungen. Um das gesamte Spektrum der Prüfung abdecken zu können, hat der RPA weitergehende Regelungen getroffen. Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder bilden zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen und haben sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Diese Prüfungsgruppen können unabhängig voneinander tagen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte heraus einen Leiter der Prüfungsgruppe, der in den regulären Rechnungsprüfungsausschusssitzungen über die Prüfungen der Prüfungsgruppe berichtet. Mit einer Zusammenlegung beider RPA konnte diese Spezialisierung ausgebaut und die Prüfung effektiviert werden. Durch die Bildung des gemeinsamen RPA konnten somit Kompetenzen gebündelt werden.

Es konnte mit dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss eine kostengünstige und dennoch effektive Variante der Rechnungsprüfung geschaffen werden, da die Möglichkeit, im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften gemeinsame Rechnungsprüfungsämter zu bilden, die mittels hauptamtlicher Prüfer Teile der Prüfungen übernehmen, mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbundenen gewesen wäre. Alle Gemeinden und die Stadt befinden sich ausnahmslos wegen unausgeglichener Haushalte in der Haushaltsicherung.

Hinsichtlich der Besetzung des Ausschusses zeichnete sich nach der letzten Kommunalwahl bereits ab, dass sich nicht genug RPA-Mitglieder insbesondere aus den Reihen des Amtsausschusses fanden. Den Amtsausschuss bilden aufgrund der Gemeindegroßen seit der Verkleinerung der Amtsausschüsse zum 01.01.2012 bis auf 3 Ausnahmen die Bürgermeister der Gemeinden. Mit der genehmigten Ausnahme zur Besetzung des Ausschusses lässt sich im Ergebnis feststellen:

1. Trotz des Aufgabenumfanges der örtlichen Prüfung ist der Ausschuss arbeitsfähig, auch wenn die Bürgermeister an Prüfungshandlungen bezüglich ihrer eigenen Gemeinden nicht teilnehmen. Somit wird den Vorschriften des Abschnittes I des KPG M-V sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V entsprochen. Es sind aktuell zwei Bürgermeister von Gemeinden im Rechnungsprüfungsausschuss Mitglied.
2. Mit der Änderung des KPG im Rahmen der Einführung des NKHR haben sich die Anforderungen an die Rechnungsprüfungsausschüsse sowohl fachlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs erhöht. Wir konnten weitere sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Lehrer, Verwaltungsangestellte aus anderen Verwaltungen, Kaufleute; z.T. bereits im Ruhestand) für den RPA gewinnen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufspraxis als auch zeitlich in der Lage sind, die Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Diese Rechnungsprüfer bringen neben einem hohen Engagement auch entsprechendes betriebswirtschaftliches Fachwissen mit ein.

Somit konnte zum einen die fachliche Qualität der Prüfungen erhöht und die Gefahr der „Selbstprüfung“ der Bürgermeister minimiert werden. Andererseits konnte auch die Größe des Rechnungsprüfungsausschusses erweitert werden, um durch eine fachliche Spezialisierung der RPA-Mitglieder (Bildung von Prüfungsgruppen zu bestimmten Themen) den erheblichen Umfang der Prüfungen auf möglichst vielen Schultern zu verteilen.

Die ordnungsgemäße Prüfung insbesondere der Eröffnungsbilanzen und der ersten Jahresabschlüsse nach Umstellung auf das NKHR M-V konnte durch die genehmigten Ausnahmen gewährleistet werden. Mittlerweile sind durch den Rechnungsprüfungsausschuss alle Eröffnungsbilanzen (Stadt, Amt, Gemeinden und städtebauliches Sondervermögen) geprüft worden. Aktuell befasst sich der Ausschuss mit

der Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse. Geprüft werden zudem Auftragsvergaben, Kassenprüfungen, Verwaltungsorganisation sowie Zuwendungen an Verbände und Vereine.

Die demokratische Legitimationskette ist durch die Benennung der Mitglieder durch die amtsangehörigen Gemeinden gewährleistet. In die gemeindliche Selbstverwaltung wird durch die Ausnahme nicht eingegriffen, da sich die amtsangehörigen Gemeinden in unserem Amt selbst für die Wahrnehmung der Ausnahme entscheiden. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe. Durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung wird die gemeindliche Selbstverwaltung hingegen gestärkt. Die Kosten (im Wesentlichen Sitzungsgelder) werden durch die entsendende Körperschaft (Stadt bzw. Amt) getragen. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle bleibt für beide Aufgabenträger erhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich eine Prüfordnung gegeben.

Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses schätzen die Zusammenarbeit als konstruktiv ein. Neben der Aufgabenteilung entwickelt sich durch die Einsichtnahme in die Bücher der jeweils anderen Körperschaft auch ein besseres Verständnis für die Probleme und Befindlichkeiten des Gegenübers. Dies erleichtert auch die grundsätzliche Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, da durch die Kontrolle des Rechnungsprüfungsausschusses auch Vertrauen zwischen den Partnern Stadt und Amt geschaffen wird.

Die Kommunalverfassung sieht die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Amt und Stadt innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft nicht vor. Daher bitten wir darum, im Rahmen des § 42 b die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Amt Grevesmühlen – Land und Stadt Grevesmühlen dauerhaft zu genehmigen, bis eine entsprechende Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung aufgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Kristine Lenschow
1. Stadträtin

Anlage:

Beschluss des RPA zum Erfahrungsbericht

Verteiler:

IM
LR als uRAB
SGT

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



*T! 1/2 Jahr
vor Wahl 2019*

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land Der Amtsvorsteher	R	WV	Ell	16940
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister z. H. Frau Lenschow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 09. März 2017			
	HA	KÄ	BA	OA

Bearbeiter: Frau Albrecht
Telefon: +49 385 588 2334
Telefax: +49 385 588 - 482 2334
E-Mail: dorina.albrecht@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 330-176-72000-2014/009-008
Datum: Schwerin, 02.03.2017

nachrichtlich:
Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
PF 1565
23958 Wismar

Notwendig weiter gef. von Wismar !!

Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land

Ihr schriftlicher Antrag nach § 42 b KV M-V vom 20.01.2017 (eingegangen am 20.02.2017)

Sehr geehrte Frau Lenschow,

mit o. a. Schreiben beantragten die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land die Zulassung einer unbefristeten Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses. Das Ministerium für Inneres und Europa M-V hatte mit Schreiben vom 07.11.2012 eine Ausnahme nach § 42 b KV M-V zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses befristet bis zum 31.12.2017 zugelassen.

Gemäß § 42 b Abs. 1 Satz 1 KV M-V kann das Ministerium nur zeitlich begrenzte Ausnahmen von haushalts- und organisationsrechtlichen Vorschriften der KV M-V zulassen. Dem Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wird insofern mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Ausnahme – identisch mit der per Schreiben vom 12.06.2014 zugelassenen Ausnahme hinsichtlich der Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Rechnungsprüfungsausschuss - befristet bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen wird.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V lässt die Ausnahme zu § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V / § 136 Abs. 3 KV M-V unter folgenden **Auflagen** zu:

1. Über die Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land ist – auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen und des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land – ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** nach den §§ 54 ff. VwVfG M-V zu schließen bzw. der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern.
2. In diesem Vertrag muss bestimmt sein:
 - a. § 167 Abs. 4 und 5 KV M-V gilt entsprechend.
 - b. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.
 - c. Es sind Regelungen über die Kosten (Vorschlag: Zahlung von Sitzungsgeld für die eigenen Mitglieder durch die jeweilige Körperschaft), über die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Sitzungen, die Sitzungsbegleitung und für die Protokollführung aufzunehmen.
 - d. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle des § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.
 - e. Die Zusammensetzung des Ausschusses, also wie viele Mitglieder von jeder Körperschaft gestellt werden, ist festzulegen.
3. Dem Ministerium für Inneres und Europa M-V ist spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Kommunalwahlperiode eine aktualisierte Fassung des Erfahrungsberichts vom 20.01.2017 vorzulegen.

Auf die zu gewährleistende Beachtung der Vorschriften des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, sowie auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V (keine eigenen Prüfungshandlungen durch das verwaltungsleitende Organ der zu prüfenden Körperschaft) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Angela Strätker